

Immissionsschutz, Abfallrecht
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Hansjörg Deichsel
Zimmer-Nr. 325
Tel. 08031 392-3506
Fax 08031 392-9-3506
hansjoerg.deichsel@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis

Zosseder GmbH
Wertstoff und Sondermüll
vertreten durch den Geschäftsführer
Herr Simon Zosseder
Spielberg 1
83549 Eiselfing

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
19.05.2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Antrag der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll, Spielberg 1, 83549 Eiselfing auf Errichtung von zwei weiteren Fahrzeugwaagen mit Wiegehaus mit Umverlegung der Zufahrtswege und Sozialgebäude sowie Angleichung und Nutzung der Fläche auf 1346/4 als Lagerplatz für mineralische Materialien auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1350, 1356 und 1346/4 der Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Eiselfing.

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen (1 Leitzordner)
1 Kostenrechnung mit Zahlkarte

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach § 4, 16 BImSchG

Der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll vertreten durch den Geschäftsführer Simon Zosseder, Spielberg 1 in 83549 Eiselfing, wird nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 2, 3 und 4 die immissionsrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in der Gemeinde Eiselfing, Ortsteil Schilchau, Fl.Nrn. 1346/4, 1350, 1356, 1357/1, 1357/2 und 1358 der Gemarkung Schönberg erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht aus folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Errichtung von zwei weiteren Fahrzeugwaagen mit Wiegehaus,
- 1.2 Umverlegung der Zufahrtswege und Neubau eines Sozialgebäudes, sowie
- 1.3 Ausbau einer Teilfläche als Lagerplatz für mineralische Materialien.

2. **Planunterlagen**

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen oder durch Roteintragungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

2.0 **Antrag vom 04.07.2019 mit folgenden Angaben / Beschreibungen:**

2.1 **Allgemeine Angaben**

- 2.1.1 Name und Anschrift des Betreibers der Anlage
- 2.1.2 Ansprechpartner für Rückfragen
- 2.1.3 Anlagenbezeichnung
- 2.1.4 Standort / Anschrift der Anlage
- 2.1.5 Antrag mit Begründung auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) sowie Sofortvollzug
- 2.1.6 Beschreibung des Vorhabens
- 2.1.7 Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 04.03.2020

2.2 **Errichtung eines Wiegehauses mit Stahlüberdachung**

- 2.2.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- 2.2.2 Formular „Baubeschreibung“
- 2.2.3 Stellungnahme des Zweckverband Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
- 2.2.4 Formular „Erklärung des Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung“
- 2.2.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000 und M 1:1000
- 2.2.6 Lageplan M 1:1000
- 2.2.7 Eingabeplan „Errichtung eines Wiegehauses“ M 1:100
- 2.2.8 Eingabeplan „Entwässerungseingabe“ M 1:100

2.3 Errichtung eines Sozialgebäudes

- 2.3.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- 2.3.2 Formular „Baubeschreibung“
- 2.3.3 Formblatt Nutzungsflächenberechnung
- 2.3.4 Anlage zur Genehmigungsplanung
- 2.3.5 Baumbestandserklärung
- 2.3.6 Stellungnahme des Zweckverband Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
- 2.3.7 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.3.8 Formular „Erklärung des Bauherrn zur Niederschlagswasserbeseitigung“
- 2.3.9 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1000
- 2.3.10 Eingabeplan „Errichtung eines Sozialgebäudes“ M 1:100 mit Planänderung der Abstandsflächen vom 22.11.2019
- 2.3.11 Eingabeplan „Entwässerungsplanung“ M 1:100 mit Roteintrag

2.4 Ausbau der Recyclinganlage Schilchau – Fläche 5

- 2.4.1 Formular „Antrag auf Baugenehmigung“
- 2.4.2 Formular „Baubeschreibung“
- 2.4.3 Erklärung des Entwurfsverfassers
- 2.4.4 Erklärung des Bauherrn
- 2.4.5 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.4.6 Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:2000 und M 1:1000
- 2.4.7 Antrag und Erläuterung zur Verwendung RW2- und Z2-Material
- 2.4.8 Lageplan mit Darstellung des Auftrags/Abtrags M 1 : 500
- 2.4.9 Eingabeplan „Ausbau der Recyclinganlage Schilchau“
- 2.4.10 Massenzusammenstellung
- 2.4.11 Lageplan mit Darstellung der Bereiche mit Dichtung in der Böschung
- 2.4.12 Schnitt „Abdichtung Randbereiche Schilchau“

3. Öffentliche Auslegung

Auf die öffentliche Auslegung wird verzichtet.

4. Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umwelteinwirkungen führt als die Verwertung.

4.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb begonnen wird.

4.1.3 Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt. Weitere Auflagen oder die Änderung und Ergänzung der Auflagen dieses Bescheids, die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.1.4 Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen gelten für das gesamte Betriebsgelände (bestehende und neu hinzugekommene Betriebsflächen), soweit sie nicht durch die nachstehenden neuen Anforderungen ersetzt werden.

4.2 Baurecht / Brandschutz

4.2.1 Das Sozialgebäude ist gemäß der Planänderung vom 22.11.2019 (Anpassung der Abstandsflächen) zu errichten.

4.2.2 Mit Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige zu erbringen. Die Nutzungsaufnahme ist anzuzeigen.

4.3 Arbeitsschutz

4.3.1 Die Pflichten nach der Baustellenverordnung sind einzuhalten:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Erstellung eines Sicherheits- und gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

4.3.2 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Wasserrecht

4.4.1 Die Erweiterungsfläche der RC-Anlage (FINrn. 1346/4, 1350 und 1356 der Gemarkung Schönberg) befindet sich zumindest zeitweise im weiteren Grundwassereinzugsgebiet der öffentlichen Trinkwasserversorgung „Schönberg“ der Schonstetter Gruppe. Um eine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszuschließen, ist der „Leitfaden zu Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ zu beachten.

4.4.2 Einbau Recycling-Material

Das RC-Material ist an der Oberfläche durch eine wasserundurchlässige Asphaltdecke abzudichten. Um sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser eindringen kann, muss die Asphalt-Überlappung 1 m betragen. Die Rand- und Böschungsbereiche sind mit bindigem Abraum der Kiesgrube in 1 m Stärke abzudichten. Die im Plan vom 17.04.2020 („Schnitt Abdichtung Randbereiche Schilchau, ohne Maßstab“) rot schraffierte Fläche muss ausschließlich sauberes, gewachsenes Material (Z0) sein. Punkt 1.2.3.3 der LAGA 1997 ist zu beachten.

4.4.3 Lagerung von mineralischen Materialien

Es dürfen nur die beantragten Materialien gelagert werden.

4.5 Abfallwirtschaft und Abfallrecht

Die Maßnahme ist entsprechend den Antragsunterlagen auszuführen. Der „Leitfaden zu Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ ist dabei zu beachten.

4.6 Naturschutz

4.6.1 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge der Baumaßnahmen durchzuführen und abzuschließen.

4.6.2 Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist die Rodung des Fichtenforstes außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen.

4.6.3 Die Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläuterten Maßnahmen ist durch eine ökologisch ausgebildete Fachkraft zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung hält den Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Rosenheim, informiert diese über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein.

4.6.4 Mit der Herstellungspflege für die Kompensationsmaßnahmen ist im Pflegezeitraum nach Beginn der Baumaßnahme zu beginnen. Die fach- und termingerechte Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss der unteren Naturschutzbehörde durch einen Bericht der ökologischen Baubegleitung nachgewiesen werden.

4.6.5 Die Kompensationsflächen sind vor Beginn der Baumaßnahme für Zwecke des Naturschutzes durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und Reallast zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – in das Grundbuch zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim unaufgefordert vorzulegen.

4.6.6 Zur Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim vor Beginn der Maßnahme eine Bankbürgschaft in Höhe von 15.000 € zu hinterlegen.

4.7

Sonstiges

Die Inbetriebnahme der Anlage ist erst zulässig, wenn eine zeitlich unbefristete selbstschuldnerische Sicherheitsleistung (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) in Höhe von 50.000,00 € zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG zugunsten der zuständigen Behörde eingeräumt wurde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

5.

Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1, 2 und 4 dieses Bescheides wird angeordnet.

6.

Hinweise

Die Erweiterung der Abwasseranlage wurde durch Bescheid vom 06.04.2020 des Sachgebiet Wasserrechts des Landratsamtes Rosenheim separat genehmigt.

7.

Kostenentscheidung

7.1

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.

7.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 8.878,00 € festgesetzt.

7.3

An Auslagen sind bislang 264,00 € für die Antragsprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt - Regierung von Oberbayern - angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll beantragte mit Schreiben vom 04.07.2019 die Errichtung von zwei weiteren Fahrzeugwaagen mit Wiegehaus und Sozialräumen mit Umverlegung der Zufahrtswege sowie Angleichung und Nutzung der Fläche auf 1346/4 als Lagerplatz für mineralische Materialien auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1350, 1356 und 1346/4 der Gemarkung Schönberg in der Gemeinde Eiselfing. Auch beantragte die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll die Erweiterung der Abwasseranlage (Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim vom 12.02.2010, Az. III/1-6326-1F).

Weiter beantragte die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll mit Schreiben vom 04.07.2019 für die Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Diesem Antrag wurde mit Bescheid des Landratsamtes Rosenheim vom 26.11.2019 entsprochen.

Außerdem wurde beantragt, sowohl die Genehmigung als auch die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit Sofortvollzug auszustatten, weil im Falle einer Klage und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung mit unabsehbaren wirtschaftlichen Folgen für die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll zu rechnen wäre.

Auch wurde ein Auslegungsverzicht gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.

2. Genehmigungserfordernis

- 2.1 Die von der Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll beantragte immissionsrechtliche Genehmigung zur Errichtung von zwei weiteren Fahrzeugwaagen mit Wiegehaus und Sozialräumen mit Umverlegung der Zufahrtswege sowie Angleichung und Nutzung der Fläche auf 1346/4 als Lagerplatz für mineralische Materialien am Standort in der Gemeinde Eiselfing, Ortsteil Schilchau, FINrn. 1346/4, 1350, 1356, 1357/1, 1357/2 und 1358 Gemarkung Schönberg ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 der 4. BImSchV i. V. m. Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 und 8.15.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
- 2.2. Auf die öffentliche Auslegung konnte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden, da dies beantragt wurde und die Voraussetzungen dafür vorlagen. Es handelt sich lediglich um geringfügige Maßnahmen – die gehandhabten Abfälle und Mengen bleiben unverändert - weshalb erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind.
- 2.3 Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.
- 2.4 Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Stellungnahmen von folgenden Fachstellen eingeholt:
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
 - Sachgebiet Wasserrecht mit Fachkundiger Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Rosenheim
 - Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
 - Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Rosenheim
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
 - Sachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Rosenheim
 - Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim
 - Gemeinde Eiselfing

- 2.5 Seitens der Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Bescheid übernommen werden, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.
- 2.6 Die Gemeinde Eiselfing hat das gemeindliche Einvernehmen mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2019 erteilt.

3. Sofortvollzug

Die Firma Zosseder GmbH Wertstoff und Sondermüll hat für den Fall der Genehmigung des Betriebs der Anlage die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus wirtschaftlichen Interessen beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummern 1, 2 und 4 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die Antragstellerin die Anlage auf lange Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Betriebes in Schilchau gefährden könnte. Durch die geplanten Maßnahmen erfolgt der Betrieb der Anlage immissionstechnisch auf modernstem Stand und durch die angeordneten Auflagen ist sichergestellt, dass für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine unzumutbaren Beeinträchtigungen und Benachteiligungen entstehen können. Damit sind mögliche Kläger durch diesen Bescheid nicht beschwert.

Es ist somit davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse des Antragstellers stattzugeben.

4. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der aktuellen Fassung i.V.m. Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2/1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 01.11.2019.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht bei einer Investitionssumme von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio € eine Gebühr in Höhe von 5.750 € zzgl. 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten vor, die nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, hier die Baugenehmigung, als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde, erhöht werden muss. Die Gebühr ist weiter zu erhöhen für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 €.

Die Investitionskosten betragen laut Antrag etwa 852.000 €. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr wird daher auf 7.510,00 € festgesetzt. Für die Baugenehmigung wäre eine Gebühr in Höhe von 824,00 € zu erheben. Der entsprechend der o.g. Regelung zu erhebende Erhöhungsbetrag beläuft sich somit auf 618,00 €. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung sowie die Prüffelder des umwelttechnischen Personals werden 750,00 € festgesetzt.

Insgesamt ist damit als Genehmigungsgebühr ein Betrag in Höhe von 8.878,00 € festzusetzen.

Außerdem sind Auslagen in Höhe von 264,00 € für die Antragsprüfung durch das Gewerbeaufsichtsamt - Regierung von Oberbayern- angefallen.

5. Hinweis:

Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Genehmigungsbescheid ergeht dagegen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionschutzrecht abgeschafft.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Deichsel